

**§ 1
Name und Sitz**

1. Der Name des Vereins lautet:

Turngau Kinzig e.V.

2. Der Turngau Kinzig e.V. ist der Zusammenschluß der Turnvereine und Turnabteilungen im Gebiet des Kreises Main-Kinzig, die sich zu ihm bekennen.
Der Verein hat seinen Sitz in 63589 Linsengericht. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau eingetragen.
3. Er bekennt sich zu den Grundsätzen des Deutschen Turner-Bundes.

**§ 2
Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Unter Turnen in fachlicher Hinsicht versteht der Turngau Kinzig e.V. die vielseitige Leibesübung auf zahlreichen Fachgebieten, wie sie in der jeweils gültigen Satzung des Deutschen Turner-Bundes genannt sind, für alle Alters- und Leistungsstufen beider Geschlechter und die musische Arbeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Wettkämpfen, die Aus- und Fortbildung von Übungsleiter/innen und Kampfrichter/innen. In seinen Fachgebieten betreibt der Turngau Kinzig auch die Förderung der persönlichen Leistungssteigerung, die er als ein Mittel zur Persönlichkeitsbildung und als Erlebniswert - vor allem für die leistungswillige Jugend - bejaht und nach Kräften fördert.
3. Der Turngau Kinzig pflegt in seinen Vereinen zur Gemeinschaftsbildung ein vielgestaltetes geselliges Leben.
4. Der Turngau Kinzig fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

**§ 3
Gliederung**

1. Über die Zugehörigkeit der Vereine oder Vereinsabteilungen zum Turngau Kinzig entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium des HTV.
2. Die Satzungen der Vereine oder Turnabteilungen dürfen zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen.

**§ 4
Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines Vereins oder einer Abteilung im Turngau Kinzig wird gleichzeitig mit der Aufnahme in den Landessportbund Hessen e.V. und den Hessischen Turnverband e.V. begründet.
2. Zugleich wird damit die Mitgliedschaft im Deutschen Turner-Bund (DTB) erworben .
3. Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen und den Ordnungen des Turngaus Kinzig, des Hessischen Turnverbandes und des Deutschen Turner-Bundes ergeben.
4. Die Mitgliedschaft ist in der Regel beitragsfrei, der Turngau Kinzig kann aber Beiträge erheben, die vom Gau- turntag beschlossen werden müssen.
5. Das Verfahren über Aufnahme, Ausscheiden, Austritt oder Ausschluß richtet sich nach der Satzung des Landessportbundes Hessen e.V.

§ 5

Organe und Führungsgremien

Organe des Turngau Kinzig sind:

- der Turntag
- der Vorstand
- der Turnrat
- der Turnausschuss
- das Schiedsgericht

Bestimmend für die Tätigkeit der Organe sind diese Satzung und die Ordnungen des Deutschen Turner-Bundes (DTB) und des Hessischen Turnverbandes (HTV), zu der diese Satzung nicht im Widerspruch stehen darf.

Die Mitglieder der Organe und Führungsgremien arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie werden in ihrer Arbeit von der Gaugeschäftsstelle unterstützt.

§ 6

Der Turntag

1. Der Turntag ist oberstes Organ des Turngau Kinzig. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - die Mitglieder des Turnrates
 - die gewählten Abgeordneten der Vereine
 - die Ehrenmitglieder des Turngau Kinzig
2. Der Turntag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
3. Außerordentliche Turntage kann der Vorstand im begründeten Falle einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der beim letzten Turntag Stimmberechtigten dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
4. Tagungsort und Zeit des Turntages gibt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Turntag durch schriftliche Mitteilung bekannt.
5. Die Beratungen des Turntages sind öffentlich, sofern dieser nichts gegenteiliges beschließt.
6. Die Mitgliedsvereine entsenden bis zu 150 im Vorjahr gemeldete Turnerinnen und Turner zwei Abgeordnete, von 151 - 300 drei, von 301 - 500 vier, von 501 - 1000 fünf und ab 1001 Turner und Turnerinnen sechs Abgeordnete.
7. Jeder ordnungsgemäß einberufene Turntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
8. Die Aufgaben des Turntages sind:
 - Die Genehmigung der Berichte des Vorstandes
 - Genehmigung des Kassenberichtes
 - Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen des Vorstandes und des Schiedsgerichtes
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
 - Wahl der Abgeordneten zum Landesturntag
 - Bestätigungs der Berufung der Fachwarte/-wartinnen im Turnausschuss
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Beiträge und deren Höhe
 - Vornahme besonderer Ehrungen
 - Änderung der Satzung
 - Ernennung von Turnern oder Turnerinnen, die sich in besonders hervorragender Weise Verdienste um das Turnen erworben haben, zu Ehrenmitgliedern.Der Turntag kann ihnen Sitz und Stimme im Vorstand zuerkennen.
Die Berichte des Turnrates sind den Abgeordneten zu Beginn des Turntages vorzulegen.
9. Der Turntag wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über die Verhandlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, soweit diese Satzung nichts anders bestimmt.

Stimmübertragung ist nicht zulässig

Die Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Versammlungsleiter und von den zwei vom Turntag zu wählenden Beurkundern zu unterzeichnen. Eine Niederschrift über den Verlauf des Turntages ist innerhalb von 4 Monaten den Vereinen sowie den Mitgliedern des Turnrates zuzustellen.

10. Der Turntag kann auf Antrag mit Dreiviertel-Mehrheit ein Mitglied des Vorstandes von seinem Amt vorzeitig entbinden.

§ 7

Der Turnrat

1. Den Turnrat bilden die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder des Turnausschusses.
2. Der Turnrat tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorstands oder wenn drei der Mitglieder des Turnrates es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Der Turnrat regelt die grundsätzlichen fachlichen Angelegenheiten, wie die Durchführung von Veranstaltungen und Lehrgängen und die Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel.

§ 8

Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - 1.1 der/die Vorsitzende
 - 1.2 der/die Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - 1.3 der/die Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - 1.4 der/die Kassenwart/in
 - 1.5 der/die Sportliche/r Leiter/in
 - 1.6 der/die Jugendwart/in
 - 1.7 der/die Schriftführer/in
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom ordentlichen Turntag jeweils für zwei Jahre gewählt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, so ergänzt der Vorstand diese Position bis zum nächsten ordentlichen Turntag.
4. Im Sinne des § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende, der/die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Kassenwart/in den Vorstand.

Zur rechtswirksamen Vertretung des Turngaues Kinzig genügt das Zusammenwirken des/der Vorsitzenden mit einem weiteren dieser Vorstandsmitglieder und im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, gemeinsame Zeichnung durch einen der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden mit einem der anderen vorgenannten Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen oder wenn drei der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
6. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, führt die Beschlüsse des Turntages durch, bereitet die Turntage und die Veranstaltungen des Turngaues vor.
7. Er verwaltet die Kasse, das Vermögen und die evt. Stiftungen des Turngaues.
8. Er stellt den jährlichen Haushaltsplan auf.
9. Er ehrt Vereine, verdiente Turner und Turnerinnen nach der Ehrungsordnung des DTB sowie um die Turnsache verdiente Persönlichkeiten durch Dankadressen oder Ehrengaben.
10. Er kann Beauftragte für bestimmte Aufgaben ernennen und hinzuziehen.

§ 9

Der Turnausschuss

1. Den Turnausschuss bilden der/die Sportliche Leiter/in sowie die berufenen Fachwarte/-wartinnen und Beauftragten. Der Turnausschuss tritt bei Bedarf auf Einladung des/der Sportlichen Leiter/in oder wenn drei der Mitglieder des Turnausschusses es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 10

Ausschüsse und Fachgebiete

1. Ausschüsse und Fachgebiete können bei Bedarf gebildet bzw. berufen werden für besondere oder zeitlich begrenzte Aufgaben.

§ 11

Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die vom Turntag für zwei Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand, bzw. dem Turnrat angehören. Den Vorsitzenden wählt das Schiedsgericht aus seiner Mitte.
2. Das Schiedsgericht schlichtet und entscheidet Streitfälle und Meinungsverschiedenheiten sowie Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes.
3. Seine Entscheidungen sind endgültig.
4. Die Kosten für die Verhandlungen vor dem Schiedsgericht tragen im Falle der Ablehnung der Beschwerde die Anrufer, bei einem Vergleich der Turngau Kinzig.

§ 12

Gemeinnützigkeit

1. Der Turngau Kinzig e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AG). Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Turngaues dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13

Rahmenbedingungen

Mit dieser Satzung werden die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Turner-Bundes (DTB), des Hessischen Turnverbandes (HTV) und des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h) anerkannt.

§ 14

Änderung der Satzung

Nur ein Turntag kann diese Satzung ändern. Anträge dazu sind in vollem Wortlaut der Tagesordnung beizufügen. Ihre Annahme bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 15

Auflösung oder Aufhebung

1. Die Auflösung des Turngau Kinzig kann nur ein eigens zu diesem Zweck einberufener außerordentlicher Turntag mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.

2. Das nach Abzug der Verpflichtungen verbleibende Turngauvermögen fällt dem Hessischen Turnverband anheim mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und turnerische Zwecke zu verwenden.

Beschlossen durch den Gaurntag am 14. November 1981 in Altengronau.
Geändert durch die Gaurntage am 15. November 1997 in Oberrodenbach,
am 30. Oktober 2004 in Hammersbach - Langen-Bergheim,
am 3. März 2007 in Lützelhausen
am 14. September 2016 in GN-Hailer